

Satzung

des Vereins

BusinessFrauen im freien Beruf und Management

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet:
„BusinessFrauen im freien Beruf und Management“, abgekürzt: BFBM.
2. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".
3. Sitz des Vereins ist Regensburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Gleichberechtigung und Akzeptanz von Frauen, die in verantwortlichen Positionen im Management und im freien Beruf tätig sind oder waren.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Herstellung und Pflege von Kontakten zu und Förderung des Informationsaustausches mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Verbänden mit entsprechender Zielsetzung,
 - b. Vermittlung von Informationen von Frauen für Frauen,
 - c. Förderung und Unterstützung der berufstätigen Frau im Wechselspiel zwischen Familie und Beruf.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch regelmäßige Treffen, Vorträge, Tagungen, Veröffentlichungen und sonstige, dem Vereinszweck dienende Aktivitäten, verwirklicht.
4. Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Firmenmitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die den Vereinszweck durch ihren Beruf mitträgt.
3. Firmenmitglied kann jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sowie jede Personengesellschaft werden, die Frauen in Managementpositionen beschäftigt.
4. Ehrenmitglied können Frauen werden, die sich für die Vereinszwecke besonders engagieren oder sich um den Verein bzw. die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
5. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ernannt.
6. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Firmenmitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.

7. Anträge auf Firmenmitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand legt im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung die Rechte und Pflichten von Firmenmitgliedern, einschließlich des Stimmrechts fest.
8. Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten.
9. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern.
10. Aufnahmeanträge können ohne Begründung abgelehnt werden. Es besteht keine Verpflichtung, eine Person, auch eine solche, die die Aufnahmebedingungen erfüllt, aufzunehmen.
11. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod oder Erlöschen eines Mitglieds,
 - b. durch Kündigung,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
12. Ordentliche Mitgliedschaften und Firmenmitgliedschaften können mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
13. Mitglieder können aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
 - a. wenn ein Mitgliedsbeitrag trotz mindestens zweimaliger Mahnung und Fristsetzung nicht bezahlt wird;
 - b. wenn ein Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wurde und das Mitglied keine aktuelle Adresse mitgeteilt hat;
 - c. wenn sich ein Mitglied oder seine Vertreter vereinsschädigend verhalten;
 - d. der Ausschluss im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.Dem Mitglied soll vor dem Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
14. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt sind. Die Beitragsordnung kann Ausnahmen und Regelungen zur Beitragsfreiheit enthalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks, seiner Ziele und Interessen sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Vorträgen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf ihre Mitgliedschaft im Verein hinzuweisen und dazu Logo und Vereinsbezeichnung zu benutzen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und zwar
 - a. der Vorsitzenden des Vorstands;
 - b. der 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands;
 - c. der 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wird.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende oder eine der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam.

3. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder mit einer mindestens einjährigen Vereinsmitgliedschaft zum Zeitpunkt der Wahl gewählt werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses in der Mitgliederversammlung, in der das Mitglied in den Vorstand gewählt wird und endet mit der Feststellung des Wahlergebnisses, in der die nächste Vorstandswahl stattfindet.
5. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Vorstands endet außer durch Zeitablauf,
 - a. durch Rücktritt des Vorstandsmitglieds;
 - b. mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein;
 - c. mit dem Tod des Vorstandsmitglieds;
 - d. bei Abberufung aus wichtigen Grund durch die Mitgliederversammlung.
6. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zu wählen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Geschäftsführung des Vereins;
 - b. die Festlegung der Richtlinien, nach denen die Vereinsgeschäfte geführt werden, in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung;
 - c. die Erstellung eines Jahresberichts und eines Finanzberichts;
 - d. die Budgetplanung des Folgejahres;
 - e. den Einzug der Mitgliedsbeiträge.
2. Der Vorstand kann Beisitzerinnen berufen, die ihn in seiner Tätigkeit unterstützen.
3. Eine Mitgliedschaft des Vereins in anderen Verbänden kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Firmenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, es sei denn der Vorstand gibt Firmenmitgliedern im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und regelt die Anzahl der Stimmen.
3. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts und des Finanzberichts;
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Entscheidung über das Budget für das nächste Geschäftsjahr;
 - d. Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund;
 - e. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Beschluss über die Auflösung des Vereins, Festlegung der Anzahl und Wahl der Liquidatoren;
 - g. bei Vereinsauflösung Bestimmung der juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die das Vereinsvermögen erhalten soll.
5. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a. mindestens einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung),
 - b. wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - c. wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich verlangt und begründet.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Versendung aller wesentlichen Unterlagen und der endgültigen Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz- oder virtuelle Versammlung stattfinden.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladungen an die Mitglieder.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist vor dem Beginn der Abstimmung der Versammlungsleiterin vorzulegen.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen und nicht vertretenen Mitglieder ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.
4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von 5 Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
5. Zu Beginn der Versammlung ist eine Versammlungsleiterin und eine Protokollführerin zu wählen. Die Versammlungsleiterin leitet die Versammlung. Die Protokollführerin führt Protokoll über die Versammlung und insbesondere über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse.
6. Innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung soll sämtlichen Mitgliedern ein Protokoll der Versammlung übersandt werden.

§ 12 Zugang schriftlicher Erklärungen

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Anschriftenänderungen sowie sonstige Änderungen seiner Kommunikationsdaten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
2. Solange eine andere Anschrift nicht mitgeteilt wurde, gelten alle Benachrichtigungen etc., die an das jeweilige Mitglied gerichtet werden, als diesem binnen der üblichen Postlaufzeiten zugegangen, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet wurden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Der Anfallberechtigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Die Person des Anfallberechtigten ist vor dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen. |